

Parkordnung Parc Maasresidence Thorn – Revision 2025

Version: 27. August 2025 – Dieses Dokument ersetzt vorherige Versionen. Der niederländische Text ist maßgeblich.

0. Zweck und Ausgestaltung

Diese Parkordnung gewährleistet Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Parc Maasresidence Thorn (nachfolgend: der Park). Sie ist Bestandteil des Mietvertrags/Parkvertrags zwischen dem Park und dem Buchenden (auch: Mieter) und ist für alle Gäste und Besucher im Park verbindlich.

1. Begriffsbestimmungen

Buchender/Mieter: die Vertragspartei, die die Reservierung vornimmt und für die Gruppe haftet.

Gast: jede Person, die sich unter der Verantwortung des Buchenden im Park aufhält.

Besucher: jede Person, die nicht übernachtet, sondern den Park auf Einladung des Buchenden/Gastes betritt.

Belästigung: Jedes Verhalten oder Unterlassen, das andere Gäste, Anwohner oder Parkmitarbeiter ärgert, beunruhigt oder die Sicherheit gefährdet. Dazu gehören (aber nicht ausschließlich): Lärm außerhalb der Unterkunft, verstärkte Musik, laute Versammlungen im Innen- und Außenbereich, Geschrei, Knallkörper oder Feuerwerk, (semi-)professionelle Soundsysteme, öffentliche Trunkenheit, Aggression, Vandalismus, Lachgas-/Betäubungsmittelkonsum und jegliches Verhalten, das gegen die Nachtruheverordnung (Artikel 8) verstößt.

Nachtruheverordnung: Die Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr, in der absolute Ruhe herrscht.

Kaution/Sicherheitsleistung: Die vom Park geforderte Sicherheit zur Deckung von Bußgeldern, Kosten und/oder Schäden gemäß Artikel 11 und Anhang A.

2. Geltungsbereich und Zuständigkeitsverhältnis

1. Jeder, der den Park betritt, ist verpflichtet, diese Verordnung zu kennen und einzuhalten.
2. Der Park behält sich das Recht vor, bei Verstößen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, darunter eine Verwarnung, eine Geldstrafe, die (teilweise oder vollständige) Einbehaltung der Kaution, die Verweigerung des Zugangs zu den Einrichtungen und die sofortige Beendigung des Aufenthalts ohne Rückerstattung (siehe Artikel 12).
3. Anweisungen von Parkmitarbeitern, einschließlich des Sicherheitspersonals, sind unverzüglich zu befolgen.
4. In Fällen, die nicht durch diese Vorschriften abgedeckt sind, entscheidet die Geschäftsleitung.

3. Verantwortung des Buchenden

1. Der Buchende ist in erster Linie für die Einhaltung der Vorschriften durch alle Gäste und Besucher seiner Gruppe verantwortlich.
2. Verstöße von Gästen/Besuchern werden dem Buchenden zur Last gelegt.

4. Check-in und Check-out; Zustand der Unterkunft

1. Check-in gemäß den Reiseinformationen; Check-out bis spätestens 10:00 Uhr. Bei vorzeitiger Abreise verfällt der Anspruch auf die Unterkunft.
2. Die Unterkunft muss sauber und ordentlich hinterlassen werden (Geschirrspüler geleert, Kühlschrank geleert, Fenster/Türen geschlossen, Lichter ausgeschaltet, Möbel wieder aufgestellt, Grill und Aschenbecher geleert); kein Müll in/um die Villa; kein Hundekot im Garten – Müll muss in einem geschlossenen Sack entsorgt, getrennt und auf der Straßenseite entsorgt werden.
3. Bei Abweichungen ist der Park berechtigt, zusätzliche Kosten zu erheben (siehe Anhang A – Preise).

5. Kautions- und zusätzliche Sicherheitsleistung

1. Der Park kann eine Kautions- und/oder eine zusätzliche Sicherheitsleistung verlangen (z. B. für große Gruppen). Der Richtbetrag beträgt bis zu 250 € pro Person, abhängig von Unterkunft, Gruppengröße und Risikoprofil.
2. Die Kautions- dient als Sicherheit für: (i) Vertragsstrafen und Verwaltungs-/Interventionskosten; (ii) Schäden an der Unterkunft/dem Inventar; (iii) Kosten, die durch Verstöße entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Belästigung, zusätzliche Reinigung, Nachteilsätze, Schadensabwicklung und Beschwerden Dritter).
3. Der Park ist berechtigt, die oben genannten Posten mit der Kautions- zu verrechnen. Übersteigen die Beträge die Kautions-, wird der Überschuss in Rechnung gestellt.
4. Die Verweigerung der Zahlung einer (zusätzlichen) Kautions- oder die Nichtzahlung weiterer Rechnungsbeträge berechtigt den Park zur sofortigen Kündigung des Aufenthalts ohne Rückerstattung.

6. Besucher und Versammlungen

1. Besucher müssen an der Rezeption angemeldet werden und unterliegen diesen Vorschriften.
2. (Ton-)Anlagen, Zapfhähne, Partyzelte usw. für Partys/Versammlungen sind ohne schriftliche Genehmigung der Geschäftsleitung nicht gestattet.

7. Nutzung der Unterkunft

Die Unterkunft wird dem Mieter in gutem Zustand zur Verfügung gestellt. Stellt der Mieter sichtbare Schäden oder Mängel an der Unterkunft fest, muss er diese unverzüglich, spätestens jedoch bis 12:00 Uhr am Tag nach der Ankunft, der Rezeption melden. Meldet der Mieter keine Schäden oder Mängel, geht der Park davon aus, dass die Unterkunft in gutem Zustand zugegeben wurde. Nicht gemeldete Schäden/Mängel gelten als vom Mieter verursacht. Nach Beendigung des Aufenthalts festgestellte Schäden werden vom Mieter in Rechnung gestellt.

8. Nachtruhe und Lärmschutz

1. Zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr gilt absolute Ruhe: keine lauten Gespräche, Musik, Gesang oder sonstige Geräusche; Fenster und Türen sind grundsätzlich zu schließen; keine Aktivitäten im Freien, die über die Grundstücksgrenze hinaus hörbar sind.
2. Tagsüber ist die Nutzung von Tonaufnahmegeräten/-instrumenten in einer Weise verboten, die eine angemessene Belästigung anderer verursacht.
3. Beweis/Beobachtung: Eine Belästigung liegt vor, wenn (i) sie von einem Parkmitarbeiter oder Sicherheitspersonal festgestellt wird; und/oder (ii) zwei oder mehr Beschwerden von (verschiedenen) Gästen vorliegen; und/oder (iii) der Lärmpegel außerhalb der Unterkunft/des Gartens in einer Entfernung von ca. 10 Metern hörbar ist; und/oder (iv) technische Messungen oder audiovisuelle Aufzeichnungen dies belegen. Eine einzige schriftliche Beschwerde kann in Verbindung mit anderen Umständen zu einer widerlegbaren Vermutung einer Belästigung führen.

9. Verbotenes Verhalten (nicht abschließende Liste)

1. Trunkenheit in der Öffentlichkeit, Aggression, Bedrohung, Vandalismus, Besitz/Konsum von Drogen oder Lachgas.
2. Zünden/Besitz von Feuerwerkskörpern; gefährlicher oder übermäßiger Gebrauch von Grills/offenem Feuer (siehe Artikel 14).
3. Drohnen ohne Genehmigung (siehe Artikel 13).
4. Parken entgegen den Anweisungen; Geschwindigkeit > 15 km/h; Laden außerhalb der ausgewiesenen Ladestationen.

10. Haustiere

Hunde sind nur in den dafür vorgesehenen Unterkünften und innerhalb der angegebenen Höchstgrenzen erlaubt; sie müssen im Freien stets angeleint sein und sofort gereinigt werden. Katzen oder andere Haustiere sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Parks verboten.

11. Bußgelder und Sanktionen bei (Lärm-)Belästigung

Grundsatz: Der Park verfügt über einen klaren und vorhersehbaren Aktionsplan; der Buchende wurde bei der Buchung und beim Check-in darüber informiert.

1. Erster Verstoß (im selben Aufenthalt):

- Schriftliche Verwarnung (per SMS/E-Mail/Notiz + Logeintrag) und ggf. Bearbeitungsgebühren gemäß Anhang A.

2. Zweiter Verstoß (im selben Aufenthalt; unabhängig davon, ob innerhalb von 24 oder 48 Stunden):

- Vertragsstrafe in Höhe der vollen Kautions (die Kautions verfällt endgültig und unwiderruflich), unabhängig von etwaigen Sachschäden.
- Darüber hinausgehende Schäden/Kosten werden nachträglich in Rechnung gestellt.

3. Schwerwiegender Verstoß (einschließlich Aggression, Gewalt, Vandalismus, Feuerwerk, professionelle Tonanlagen, nächtliche Massenansammlungen, wiederholte Weigerung, Anweisungen zu befolgen):

- Sofortiger Verfall der gesamten Kautions ohne vorherige Abmahnung + sofortige Beendigung des Aufenthalts (Artikel 12).

4. Rechtsgrundlage: Der in den Absätzen 2 und 3 genannte Verfall ist eine Vertragsstrafe und gilt zusätzlich zu einem etwaigen Schadensersatzanspruch.

5. Milderung: Die Parteien verzichten auf das Recht auf Milderung gemäß Artikel 12. 6:94 BW, soweit gesetzlich möglich. Sollte ein Gericht die Strafe dennoch mildern, bleibt die verbleibende Strafklausel in vollem Umfang bestehen.

12. Beendigung des Aufenthalts und Zutrittsverweigerung

1. Der Park kann den Aufenthalt im Falle eines Verstoßes sofort beenden; die Unterkunft muss bei der ersten Gelegenheit geräumt werden.

2. Bei einer Kündigung erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Mietgebühren oder Kosten; die Kautions verfällt gemäß Artikel 11.

13. Drohnen

Drohnen sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Verwaltung und unter Einhaltung der geltenden Gesetze verboten. Verstöße können zur (vorübergehenden) Beschlagnahme, einer Geldstrafe und zur Beendigung des Aufenthalts führen.

14. Offenes Feuer/Grillen

Grillen ist nur auf privaten Terrassen mit sicherer Ausrüstung und unter Aufsicht gestattet; der Park kann bei trockenem oder windigem Wetter ein generelles Verbot aussprechen. Offenes Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen ist verboten. Das Grillen auf den Appartementenbalkonen ist nicht gestattet.

15. Parken, Verkehr und Laden

Höchstgeschwindigkeit 15 km/h. Parken nur in den dafür vorgesehenen Bereichen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf der Wiese oder im Garten ist verboten. Anweisungen sind zu befolgen. Es gelten die allgemeinen Straßen- und Verkehrsregeln.

Die Villen sind mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge ausgestattet. Deren Nutzung ist im Mietpreis inbegriffen. Während Ihres Aufenthalts können Sie die Ladestationen an Ihrem Mietobjekt kostenlos nutzen. Der Park behält sich das Recht vor, den Ladeservice (vorübergehend oder dauerhaft) bei übermäßigem Stromverbrauch des gesamten Netzes einzustellen, ohne dass Mietgebühren erstattet werden. Bei Nichtverfügbarkeit des Ladeservices besteht kein Anspruch auf Mietrückerstattung oder Entschädigung. Gäste von Hotelzimmern und Apartments können gegen Gebühr an den öffentlichen Ladestationen im Park laden. Die Ladegebühren sind in der Nähe der Ladestationen ausgehängt.

16. Schwimmen und Wasser

Schwimmen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (MRT Beach) gestattet; Schwimmen ist vom Garten oder Steg (Premium Water Homes) aus auf eigene Gefahr gestattet, nicht jedoch im Yachthafen oder den angrenzenden Häfen. Aufsichtspflicht durch Eltern/Erziehungsberechtigte. Aufstellpools oder aufblasbare Pools sind verboten. Die Premium Water Unterkünfte verfügen über einen eigenen Steg und sind nur für Gäste und/oder Besucher dieser Unterkünfte zugänglich.

17. Inspektion und Zugang

Der Park und seine Dienstleister dürfen die Unterkünfte zur Inspektion/Wartung/Reinigung nach angemessener Ankündigung oder in dringenden Fällen sofort betreten.

18. Haftung und Schäden

1. Der Park haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von Eigentum von Gästen oder Besuchern, außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit.
2. Von Gästen/Besuchern verursachte Schäden werden vom Buchenden eingezogen und können von der Kautionsabgabe abgezogen werden.

19. Beschwerden, Meldungen und Nachweise

1. Beschwerden und Störungen sind unverzüglich der Rezeption oder der Notrufnummer zu melden.
2. Nachweise: Vorfälle werden vom Park protokolliert (Datum/Uhrzeit/Ort/beteiligte Person/tatsächliche Beobachtung/Warnung/Maßnahme). Audio-/Videoaufzeichnungen und Zeugenaussagen dürfen verwendet werden, sofern dies zulässig ist.

20. Angeln, Flora und Fauna

Angeln ist nur mit Genehmigung und nicht in Jachthäfen oder angrenzenden Häfen gestattet. Füttern Sie keine Tiere. Im Park können giftige Pflanzen, Sträucher und/oder Beeren vorhanden sein. Der Park übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verletzungen, die durch Berühren oder Verzehr solcher Pflanzen oder Beeren entstehen.

21. Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Park verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den geltenden Gesetzen zum Zwecke der Sicherheit, Verwaltung, Vorfallobarbeitung und Durchsetzung dieser Vorschriften. Weitere Informationen: Datenschutzerklärung Rezeption/Website.

22. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese Vorschriften und die Parkvereinbarung unterliegen niederländischem Recht. In erster Instanz ist das Gericht im Bezirk zuständig, in dem sich der Park befindet.

23. Videoüberwachung

Der Park ist aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

24. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung nichtig/anfechtbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die nichtige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
2. Der Park kann diese Bestimmungen aktualisieren. Für den Aufenthalt gilt die vor oder beim Check-in bereitgestellte Fassung.

Anhang A – Gebühren und Bußgelder (indikativ)

Hinweis: Dieser Anhang ist Teil der Strafklausel (Artikel 11). Die Beträge sind indikativ; der Park behält sich das Recht vor, diese Beträge anzupassen. Die aktuelle Fassung wird an der Rezeption und online veröffentlicht.

1. Verwaltungs-/Interventionskosten

- Nachtwache: 150 € pro Einsatz
- Zusätzliche Reinigung aufgrund von Belästigung/Party: ab 125 €
- Schadensfeststellung/-abwicklung: 75 €

2. Bußgelder

- Erster Verstoß gegen die Nachtruhe/Belästigung (Artikel 7): schriftliche Verwarnung + Bearbeitungsgebühr (falls erforderlich)
- Zweiter Verstoß (im selben Aufenthalt): Verfall der gesamten Kautions
- Schwerwiegender Verstoß (Artikel 11, Absatz 3): Verfall der gesamten Kautions + sofortige Beendigung des Aufenthalts

3. Zusätzliche Kosten

- Schäden an Inventar/Gebäude: tatsächliche Reparatur-/Ersatzkosten + 75 € Verwaltungskosten
- Nichtbeachtung der Abfallentsorgung/Entsorgen von Abfällen: 75 €
- Rauchen/Drogen in der Unterkunft: 250 € + zusätzliche Reinigung
- Falschparken/Blockieren von Notdiensten: 150 €